



# Elektronische Dienstleistungskarte in Europa

## HINTERGRUND

Die EU-Kommission hat am 10. Januar 2017 ihr Dienstleistungspaket vorgelegt. Es enthält unter anderem einen Richtlinien- und einen Verordnungsvorschlag zur Einführung einer elektronischen Dienstleistungskarte. Ziel soll ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren zur Genehmigung von Dienstleistungstätigkeit und Niederlassungsvorgängen in anderen Mitgliedstaaten sein. Der Dienstleistungserbringer soll dazu sämtliche Verwaltungsverfahren in seinem Heimatstaat initiieren können.

## SACHSTAND

Die Verhandlungen auf Ebene des Rats haben bereits begonnen. Die EU-Kommission will das gesamte Binnenmarktpaket sehr schnell durch das Gesetzgebungsverfahren bringen. Daher ist davon auszugehen, dass möglichst früh ein so genannter informeller Trilog angestrebt wird, der bei über 90 Prozent aller Gesetzgebungsverfahren auf Gemeinschaftsebene Anwendung findet. Hier wird bei internen Verhandlungen zwischen Rat, Europäischem Parlament und Kommission versucht, noch vor Abschluss der ersten Lesung im Europäischen Parlament eine politische Einigung herbeizuführen.

## BEWERTUNG

Die Dienstleistungskarte ist nicht das richtige Mittel, um den Binnenmarkt für kleine und mittlere Unternehmen zu verbessern. Sie ist weder geeignet, noch erforderlich und angemessen, die Mobilität im Binnenmarkt zu erhöhen. Die Vorschläge greifen darüber hinaus tief in die mitgliedstaatlichen Verwaltungsstrukturen ein.

- Sowohl im Herkunfts- als auch im Zielstaat müssen zunächst zentrale koordinierende Stellen zur Abwicklung des Verfahrens eingerichtet werden. Das ist mit der föderalen Struktur des Verwaltungsaufbaus in Deutschland und einer dezentralen Aufgabenwahrnehmung nicht vereinbar.
- Es werden Doppelstrukturen zu den Einheitlichen Ansprechpartnern geschaffen, über die bereits jetzt eine elektronische Abwicklung möglich ist. Das bereits operable System ist wesentlich leistungsfähiger als der vorgeschlagene Ansatz, der mit der Dienstleistungskarte verbunden ist.

Den Einheitlichen Ansprechpartnern ist zu Recht das Ziellandprinzip immanent, während die Dienstleistungskarte vom Ansatz her faktisch auf dem Herkunftslandprinzip basiert. Insbesondere durch Art. 13 Abs. 3 RLE würde bei Niederlassungsvorgängen die Anwendung von Regeln des öffentlichen Wirtschaftsrechts im Zielstaat teilweise ausgehebelt.

- Für den Bereich der Berufsankennung gibt es bereits Regelungen zum Europäischen Berufsausweis, die auf einer elektronischen Verfahrensabwicklung basieren. Ein damit konkurrierender Regelungsansatz über das Konzept einer Dienstleistungskarte ist nicht sachgerecht und unverhältnismäßig. Ein und dasselbe Ziel würde durch unterschiedliche Mittel verfolgt und die Mitgliedstaaten sowie die betroffenen Behörden einer Doppelbelastung ausgesetzt.
- Das Verfahren soll weitgehend elektronisch abgewickelt werden, was neben einer einheitlichen IT-Infrastruktur einheitliche Formulare voraussetzt. Dazu sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, über bestehende Anforderungen und Genehmigungsverfahren zu unterrichten. Die komplexen Lebenslagen müssten dann durch ein Formularsystem abgebildet werden, wobei den Spezifika von 28 mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen Rechnung getragen werden müsste.
- Für den gesamten Genehmigungsvorgang gelten eng bemessene Fristen mit einer Genehmigungsfiktion im Falle der nicht rechtzeitigen Bescheidung. Letzteres würde bedeuten, dass das Recht des Zielstaates gar nicht mehr zur Anwendung käme.

## FAZIT

In seiner Entschließung vom 26. Juni 2016 (Drs. 18/8867) hat sich der Deutsche Bundestag klar gegen die Vorlage eines Legislativvorschlags ausgesprochen, der auf eine Einführung des Herkunftslandprinzips hinausläuft, mit bürokratischem Aufwand verbunden ist und dazu führt, dass gerechtfertigte Anforderungen an den Dienstleister nicht mehr gestellt werden dürfen. Die Vorschläge zur Dienstleistungskarte konterkarieren all diese Aspekte.

Stand: Februar 2017

Verantwortlich: Dr. Manja Schreiner

Telefon: 030/206 19 350